

Prüfungen über die Grundqualifikation gemäß Gelegenheitsverkehrsgesetz,
Kraftfahrliniengesetz und dem Güterbeförderungsgesetz

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer - GWB, BGBl. II Nr. 139/2008 wird für die Ablegung der Prüfung über die Grundqualifikation für Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Omnibussen und Lenker von Omnibussen des Kraftfahrlinienverkehrs sowie für Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg übersteigt, durch Beförderungsunternehmen und für den Werkverkehr mit solchen Kraftfahrzeugen, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht, Prüfungstermine für die Zeit vom

Anmeldeschluss	Prüfungszeitraum
08. Dezember 2023	02. Jänner 2024 - 12. Jänner 2024
12. Jänner 2024	05. Februar 2024 - 16. Februar 2024
09. Februar 2024	04. März 2024 - 15. März 2024
08. März 2024	01. April 2024 - 12. April 2024
12. April 2024	06. Mai 2024 - 17. Mai 2024
10. Mai 2024	03. Juni 2024 - 14. Juni 2024
07. Juni 2024	01. Juli 2024 - 12. Juli 2024
12. Juli 2024	05. August 2024 - 16. August 2024
09. August 2024	02. September 2024 - 13. September 2024
13. September 2024	07. Oktober 2024 - 18. Oktober 2024
11. Oktober 2024	04. November 2024 - 15. November 2024
08. November 2024	02. Dezember 2024 - 13. Dezember 2024

ausgeschrieben.

Ansuchen um Zulassung zu diesen Prüfungen sind beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, einzubringen.

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen in Kopie anzuschließen:

- a) Geburtsurkunde
- b) Staatsbürgerschaftsnachweis (bei Drittstaatsangehörigen zusätzlich
Arbeiterlaubnis)
- c) Heiratsurkunde (bei Namensänderung)
- d) Bestätigung der entsprechenden Lenkberechtigung (Klasse D oder Klasse C/C1)

Dem Ansuchen sind gegebenenfalls auch Nachweise über jene abgelegten Prüfungen gemäß § 10 Abs. 6 bzw. diejenige fachliche Eignung anzuschließen, die gemäß § 11 Abs. 1 bis 5 der eingangs zitierten Verordnung das Entfallen von bestimmten Prüfungsgegenständen bewirken. Der Prüfungswerber hat als Kostenbeitrag zur Durchführung der Prüfung eine Gebühr in Höhe von 12 vH des Gehaltes eines Bundesbediensteten der Dienstklasse V/2 zu entrichten.

Die Prüfungsgebühr beträgt damit nach derzeitigem Stand € 330,-.